

MYTHEN RUND UM DAS INFLATIONS AUSGLEICHSGELD

Tarifrunde öffentlicher Dienst - Bund und Kommunen

Seit Samstagnacht gibt es eine Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen, zu der die ver.di-Mitglieder in den nächsten Wochen befragt werden. Neben der langen Laufzeit steht vor allem das Inflationsausgleichsgeld in der Kritik. Wir entkräften hier mal die hartnäckigsten Mythen rund um das Thema.

Behauptung: „Das Inflationsausgleichsgeld ist eine staatliche Leistung und wird von alleine an die Beschäftigten weitergeleitet. Es haben doch sowieso alle einen Anspruch darauf.“

Wahr ist: Das steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsgeld wurde im letzten Jahr im Rahmen des dritten Entlastungspakets von der Bundesregierung beschlossen.

Seit dem 26. Oktober 2022 **können** Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Hierbei handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Arbeitgeber. Bezahlen müssen die 3000 Euro einzig die Arbeitgeber und das nur freiwillig. Einen staatlichen Zwang gibt es nicht. Es gibt auch **keinen** allgemeinen/gesetzlichen Anspruch der Beschäftigten auf die 3000 Euro, weil das Inflationsausgleichsgeld **keine** staatliche Leistung ist.

Behauptung: „Die meisten Unternehmen zahlen ihren Beschäftigten das Inflationsausgleichsgeld auch so, dass muss nicht in einem Tarifvertrag geregelt werden.“

Wahr ist: Es gibt einige **wenige** Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten dieses Geld „einfach so“ zahlen. Fast alle Gewerkschaften, von der IG Metall bis zur IG BCE, aber auch ver.di, mussten das Inflationsausgleichsgeld in den letzten Monaten im Rahmen einer Tarifaueinandersetzung als Teils eines Gesamtpakets erstmal **durchsetzen**, auch wenn es kaum jemand gefordert hatte. (Metall- und Elektroindustrie Oktober 2022: 3000,- Euro, 8,5%; Chemieindustrie: 3000 Euro, 6,5%; Post: 3000,-Euro 340,- Euro Festbetrag; Unikliniken Baden-Württemberg: 2400 Euro, 250,- Euro Festbetrag)

Behauptung: „Das Inflationsausgleichsgeld stellt eine Nullrunde dar.“

Wahr ist: 3000 Euro sind mehr als null Euro. Im Jahr 2023 erhalten die Tarifbeschäftigten mehr Entgelt als im Jahr 2022. Das Einkommen wird unter Nutzung des Inflationsausgleichsgeldes gesteigert. Dazu gibt es für den Zeitraum von Januar 2023 bis Februar 2024 zunächst für den Zeitraum Januar bis Juni eine Zahlung von 1240 Euro netto geben dann und für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung von 220 Euro netto. Von diesem Betrag werden keine Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Es ist also so, als würde man diese Beträge bar auf die Hand bekommen. Ab dem März 2024 gibt es dann eine Tariferhöhung von **200 Euro plus 5,5%** auf die Tabelle. Im Durchschnitt liegt diese Erhöhung für alle Beschäftigten bei **11,5% oder 420 Euro**. Damit kann eine **nachhaltige Steigerung** erreicht werden.

Behauptung: „Auch Teilzeitbeschäftigte müssen das volle Inflationsausgleichsgeld bekommen, da sie genauso von der Inflation betroffen sind wie alle anderen.“

Wahr ist: In den Verhandlungen hat die Tarifkommission die volle Zahlung des Inflationsausgleichsgeldes für Teilzeitbeschäftigte, aber auch für Auszubildende gefordert. Schließlich sind die Belastungen durch die hohe Inflation für alle gleich hoch. Einen rechtlichen Anspruch darauf gibt es aber nicht. Und die Arbeitgeber von Bund und Kommunen waren dazu nicht bereit, weil dies aus ihrer Sicht zu teuer war. Schon jetzt kostet das Inflationsausgleichsgeld für alle Beschäftigten bereits **über 6 Milliarden Euro**. Dieses Volumen wollten die Arbeitgeber nicht vergrößern. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Inflationsausgleichsgeld demnach jeweils **netto anteilig** nach ihrer Wochenarbeitszeit und Auszubildende erhalten **620 Euro bzw 110 Euro**.